Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe.

(Vom 28. Juni 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages

des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes,
des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes,
des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz,
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter
und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter
auf Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des unter ihnen am 1. März 1946 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 1. März 1946 für das schweizerische Wagnergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Ziffer 2.

Zoneneinteilung

[1] Das Vertragsgebiet wird in zwei Zonen eingeteilt:

I. Zone: städtische und halbstädtische Verhältnisse;
II. Zone: ländliche Verhältnisse. Unter diese Zone fallen alle im nachstehenden Verzeichnis der I. Zone nicht aufgeführten Ortschaften.

[2] Die I. Zone umfasst folgende Ortschaften:

Kantone	Ortschaften
Aargau	Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wettingen, Zofingen;
Appenzell	Herisau;
Basel	Arlesheim, Allschwil, Basel, Binningen, Birsfelden, Liestal, Muttenz, Neuewelt, Pratteln, Sissach;

Kantone	Ortschaften
Bern	Aarberg, Belp, Bern, Biel, Büren a. d. A., Burgdorf, Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Langenthal, Langnau, Laufen, Lyss, Moutier, Neuenstadt, Nidau, Oberburg, Ostermundigen, Pruntrut, Steffisburg, St. Immer, Thun, Unterseen, Wangen a. d. A., Worblaufen, Zollikofen;
Freiburg	Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer, Freiburg, Murten, Romont;
Genf	Carouge, Genf;
Glarus	Glarus;
Graubünden	Chur, Davos;
Luzern	Emmen, Hochdorf, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Sursee, Willisau;
Neuenburg	La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Neuenburg;
Schaffhausen	Neuhausen, Schaffhausen;
Schwyz	Einsiedeln, Schwyz;
Solothurn	Grenchen, Olten, Solothurn, Schönenwerd;
St. Gallen	Altstätten, Buchs, Flawil, Gossau, Lichtensteig, Rapperswil, Rorschach, St. Gallen, Uzwil, Wattwil, Wil;
Tessin	Bellinzona, Locarno, Lugano;
Thurgau	Amriswil, Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Sirnach, Sulgen, Steckborn, Weinfelden;
Unterwalden	keine;
Uri	Altdorf;
Waadt	Aigle, Avenches, Aubonne, Bex, Coppet, Cossonay, Château-d'Oex, Echallens, Grandson, Lausanne, Lutry, Montreux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Payerne, Pully, Rolle, Le Sentier, Ste-Croix, Vallorbe, Vevey, Villeneuve, Yverdon;
Wallis	Brig, Monthey, Sion, Sierre, St-Maurice, Visp;
Zug	Baar, Cham, Zug;
Zürich	Bülach, Dübendorf, Erlenbach, Herrliberg, Horgen, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oberrieden, Pfäffikon, Richterswil, Rüschlikon, Rüti, Thalwil, Ütikon am See, Uster, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Wetzikon, Winterthur, Zollikon, Zürich.

[3] Der Arbeitsort ist massgebend für die Zoneneinteilung.

Ziffer 3.

Arbeitszeit.

[1] Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Maximum

I. Zone: 52 Stunden.
II. Zone: 54 Stunden.

[2] Für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden.

[3] Der Samstagnachmittag ist frei in Zone I.

Ziffer 4.

Zuschläge.

[1] Für Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten am Samstagnachmittag werden folgende Zuschläge entrichtet:

a. Überzeitarbeit . . . . . 25 %;
b. Arbeiten am Samstagnachmittag in Zone I . . . . . 25 %;
c. Nacht- und Sonntagsarbeit . . . . . 50 %.

[2] Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 06 Uhr. Die übrige Zeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeit.

[3] Während der Sportsaison kann die Arbeitszeit für Skiwagner verschoben werden und ohne Zuschlag bis 23 Uhr dauern, unter der Bedingung, dass der Arbeitsbeginn am folgenden Tag entsprechend später angesetzt wird.

Ziffer 5.

Lohn.

[1] Der Grundlohn beträgt mindestens:

	I. Zone	II. Zone
Handlanger	Fr. 1.—	Fr. –.90
Gelernte bis 2 Jahre nach der Lehrzeit	Fr. 1.20	Fr. 1.05
Rad- und Gestellmacher	Fr. 1.35	Fr. 1.20
Kastenmacher	Fr. 1.50	Fr. 1.30

[2] Auf obigen Grundlöhnen wird für alle Arbeiter eine Teuerungszulage von 59 Rp. pro Stunde ausgerichtet.

[3] Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt sind, wird der festgesetzte Mindestlohn inklusive Teuerungsausgleich garantiert.

[4] Gebrechliche und minderleistungsfähige Arbeiter haben nicht Anspruch auf Bezahlung der Mindestlöhne. In Differenzfällen entscheidet über die Frage, ob es sich um einen schwächlichen oder minderleistungsfähigen Arbeiter handelt, die paritätische Kommission.

Ziffer 6.

Zahltag.

Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage innert der festgesetzten Arbeitszeit statt. Als Standgeld werden im Maximum zwei Taglöhne zurückbehalten.

Ziffer 8.

Kündigung.

[1] Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch im überjährigen Dienstverhältnis, sofern nicht durch Einzelvertrag eine längere Kündigungsfrist abgemacht wird. Die Kündigung kann nur auf einen Samstag oder Zahltag erfolgen.

[2] Die ersten zwei Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit. während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann,

Ziffer 9.

Ferien.

[1] Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

nach Ablauf des ersten Dienstjahres	3 Arbeitstage
des zweiten Dienstjahres	3 Arbeitstage
des dritten Dienstjahres	4 Arbeitstage
des vierten Dienstjahres	5 Arbeitstage
von fünf und mehr Dienstjahren	6 Arbeitstage

[2] Ein Ferientag wird als voller Arbeitstag bezahlt.

[3] Für die Berechnung der Dienstjahre ist das Eintrittsdatum massgebend.

[4] Fällt die Arbeit infolge Betriebseinschränkung oder infolge selbstverschuldeten Fernbleibens des Arbeiters länger als 2 Monate aus, so kann der Ferienanspruch entsprechend herabgesetzt werden.

[5] Bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Laufe des Jahres hat der Arbeiter Anspruch auf Ferien im Verhältnis zur abgelaufenen Zeitdauer.

[6] Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet.

Ziffer 11.

Schwarzarbeit.

[1] Jedem Arbeiter ist strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten auszuführen.

[2] Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung unter Entzug der Ferienentschädigung sofort entlassen werden.

[3] Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers durch einwandfreie Ausführung der Arbeiten und schonende Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Material bestmöglich zu wahren.

* * *

Zusatzvereinbarung vom 11. April 1946.

Kontrolle.

[1] Die von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingesetzte paritätische Berufskommission für das Wagnergewerbe der Schweiz kann Kontrollen über die Einhaltung dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen durchführen.

[2] Bei festgestellter Nichteinhaltung der Löhne, Teuerungszulagen, Überzeitzuschläge und Ferien hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzubezahlen bzw. nachzugewähren. Überdies hat er sofort 25 % der geschuldeten Nachzahlung in die Kasse der paritätischen Berufskommission einzubezahlen. Diese eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrolle über die Einhaltung derselben zu verwenden. Anspruchsberechtigt auf den vorerwähnten Betrag von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände als Solidargläubiger, wobei die paritätische Berufskommission als zum Inkasso bevollmächtigt bezeichnet wird.

Art. 2.

[1] Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

[2] Sie erstreckt sich auf alle Betriebe des Wagnergewerbes, die Wagnerarbeiten auf dem Markte anbieten.

[3] Sie gilt für alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge.

[4] Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

[5] Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1946.

Bern, den 28. Juni 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Kobelt.

6698

Der Bundeskanzler:
Leimgruber.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe. (Vom 28. Juni 1946.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1946
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	14
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	04.07.1946
Seite Page Pagina	819-822
Ref. No	10 035 587

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.